

Energieförderungsrichtlinie 2013

Richtlinie des Landes Vorarlberg zur Förderung von thermischen Solaranlagen, Holzheizungen, Wärmepumpen, Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung (WRG) und Anschluss an Nahwärme in Wohnbauten

§ 1

Zielsetzungen / Allgemeines

- (1) Dieses Förderprogramm ist eine Maßnahme im Rahmen des Programms „Energieautonomie Vorarlberg“, welches die Energieautonomie des Landes im Jahre 2050 zum Ziel hat.
- (2) Auf Gewährung einer Förderung nach dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch.

§ 2

Förderwerber

- (1) Natürliche und juristische Personen, die eine Maßnahme gemäß § 4 im Bundesland Vorarlberg durchführen.
- (2) Für die in dieser Richtlinie angeführten Maßnahmen gelten keine Einkommensgrenzen.

§ 3

Begriffsbestimmungen

- (1) Wohnung: Eine baulich in sich abgeschlossene Wohneinheit ab einer Nutzfläche von 30 m², die mindestens aus einem Zimmer, Küche (Kochnische), WC, Dusche oder Bad besteht.
- (2) Eigenheim: Wohnhaus mit höchstens zwei Wohnungen.
- (3) Mehrwohnungshaus: Wohnhaus mit mindestens drei Wohnungen in Geschossebenenbauweise.
- (4) Objekte mit Mischnutzung (Wohnung und Gewerbe bzw. Ferien- und/oder Zweitwohnung): Bei gemischt genutzten Objekten muss die Wohnungsnutzung überwiegen (mindestens 50 % auf Basis der Brutto-Grundfläche), andernfalls kann nur der auf die Wohnung(en) entfallende Teil gefördert werden.
- (5) Mischbauten (Alt- und Neubau): Bei Mischbauten erfolgt ab einem Anteilsverhältnis von mindestens 50 % Altbau (auf Basis der Brutto-Grundfläche) die gesamte Abwicklung als Altbau. Andernfalls erfolgt die gesamte Abwicklung als Neubau.

- (6) Gemeinschaftsanlagen: Versorgung von mindestens zwei voneinander unabhängigen Wohnobjekten.
- (7) Zentralheizungssystem: Als Zentralheizungssysteme gelten wassergeführte Wärmeverteilungssysteme sowie Kachelofen-Ganzhausheizungen.
- (8) Nahwärmanlagen: Nahwärmesysteme im Sinne dieser Richtlinie sind Nahwärmesysteme auf Basis erneuerbarer Energieträger, wobei der Anteil der erneuerbaren Energieträger mindestens 80 % betragen muss, auf Basis von hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen und auf Basis von Abwärme die ansonsten ungenutzt bleibt.
- (9) Wärmemengenzähler: Einrichtung zur Erfassung und Darstellung der gelieferten Wärmemenge. Bei Solaranlagen umfasst die Einrichtung mindestens zwei separate Temperaturfühler zur Messung der Vorlauf- und Rücklauf-Temperatur an geeigneter Stelle und mindestens eine mechanische Einrichtung (Volumenmessteil) zur Erfassung der Durchflussmenge des Solarkreislaufes.
- (10) Brutto-Grundfläche (BGF): Summe der Grundflächen aller Grundrissebenen eines Gebäudes die konditioniert (beheizt) sind (1 m^2 Bruttogrundfläche = $1 \text{ m}^2_{\text{BGF}}$).
- (11) Heizwärmebedarf (HWB): Der Heizwärmebedarf ist jene Wärmemenge, die konditionierten (beheizten) Räumen zugeführt werden muss, um deren vorgegebene Solltemperatur einzuhalten. Der Heizwärmebedarf wird in kWh pro m^2_{BGF} angegeben. Im Rahmen dieser Richtlinie gilt immer der Heizwärmebedarf am Referenzstandort.
- (12) Leistungszahl bzw. Coefficient of Performance (COP-Wert): Verhältnis von Heizleistung zu Antriebsleistung einer Wärmepumpe. Die Leistungszahl ist ein Momentanwert der z.B. in Prüfzeugnissen angegeben wird.
- (13) Jahresarbeitszahl Heizung ($\text{JAZ}_{\text{Heizung}}$): Verhältnis von erzeugter Raumwärme zum dafür erforderlichen Stromverbrauch einer Wärmepumpe pro Jahr.
- (14) Jahresarbeitszahl Gesamt ($\text{JAZ}_{\text{Gesamt}}$): Verhältnis von erzeugter Raumwärme und erzeugtem Warmwasser zum dafür erforderlichen Stromverbrauch einer Wärmepumpe pro Jahr.
- (15) Dach- bzw. fassadenintegriert: Ein thermischer Solarkollektor gilt als dach- bzw. fassadenintegriert, wenn der Kollektor neben seiner üblichen Funktion zur Erzeugung von Energie auch die Funktion eines Elementes der Bauwerkhülle übernimmt.

§ 4

Förderbare Maßnahmen

Förderbar ist die Errichtung von folgenden Anlagen zur Bereitstellung von Raumwärme und/oder Warmwasser in Eigenheimen und Mehrwohnungshäusern sowie Gemeinschaftsanlagen:

- (1) Thermische Solaranlagen:
 - a) Anlagen zur Warmwasserbereitung mit einem Deckungsanteil von mindestens 60 %
 - b) Anlagen zur Heizungsunterstützung mit einem Deckungsanteil von mindestens 15 %
 - c) Anlagen zur Heizungsunterstützung mit einem Deckungsanteil von mindestens 20 %

- (2) Holzheizungen (Heizungssysteme auf Basis emissionsarmer, biogener Brennstoffe) und Hausanschluss an Nahwärmesysteme:
 - a) Stückholzheizungen (Vergaserkessel mit Gebläseunterstützung) in Verbindung mit Pufferspeicher als Zentralheizung
 - b) Automatische Hackgut- und Pelletsheizanlagen als Zentralheizung
 - c) Kachel- und Kaminöfen als Zentralheizung
 - d) Hausanschluss an Nahwärmesysteme
- (3) Elektrisch betriebene Heizungswärmepumpen:
 - a) Sole/Wasser und Wasser/Wasser (Erdsonden-, Energiepfahl-, Erdkollektor- und Grundwasseranlagen)
 - b) Anlagen mit der Energiequelle Abluft aus Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung
- (4) Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung (WRG)

§ 5

Allgemeine Fördervoraussetzungen

- (1) Die förderbaren Maßnahmen dürfen ausschließlich der privaten Nutzung dienen und die betroffenen Wohnhäuser und Wohnungen müssen ganzjährig bewohnt sein (Hauptwohnsitz). Ferienwohnungen sowie Zweitwohnsitze sind nicht förderbar. Für Ehegatten kann nur ein gemeinsamer Hauptwohnsitz angenommen werden.
- (2) Bei Eigenheimen dürfen weitere bzw. bestehende Zentralheizsysteme nur als Notheizsysteme eingesetzt werden. Bei Mehrwohnhäusern und Gemeinschaftsanlagen müssen die geförderten Anlagen zumindest 50 % der Heizlast abdecken. Ausgenommen sind solare Systeme.
- (3) Nach einem Betriebszeitraum von 10 Jahren kann eine Neuförderung ohne Einschränkung erfolgen. Für Neuansuchen, die während dieses Betriebszeitraumes gestellt werden, wird für jedes nicht vollendete Betriebsjahr ein Abschlag von 10 % der ehemals erhaltenen Förderung ermittelt und von der neu errechneten Förderung abgezogen.
- (4) Förderungen für Heizanlagen im Einzugsgebiet von Biomasse-Nahwärmesystemen sind nur möglich, wenn ein Anschluss zu ortsüblichen Kosten nicht möglich ist.
- (5) Sämtliche behördlichen Auflagen sind einzuhalten.

§ 6

Technische Fördervoraussetzungen

- (1) Heizungsumwälzpumpen sind als Hocheffizienzpumpen auszuführen (Effizienzklasse A).
- (2) Kombinationspflicht mit Solar- oder Photovoltaikanlagen im Neubau (Im Altbau besteht keine Kombinationspflicht): Im Neubau sind Holzheizungen und Wärmepumpen mit Solaranlagen zu kombinieren. Die Mindestgröße der Solaranlage ist eine Anlage zur Warmwasserbereitung mit einem Deckungsanteil von mindestens 60 %.

Bei Wärmepumpen kann anstelle der Solaranlage auch eine Photovoltaikanlage realisiert werden. Die Anlagenleistung muss bei Eigenheimen mindestens $1 \text{ kW}_{\text{Peak}}$ und bei Mehrwohnhäusern mindestens $5 \text{ W}_{\text{Peak}}$ pro m^2_{BGF} betragen.

Auf die Installation einer Solaranlage oder Photovoltaikanlage kann verzichtet werden wenn:

- mangels Sonneneinstrahlung die Errichtung einer thermischen Solaranlage oder einer Photovoltaikanlage wirtschaftlich nicht vertretbar ist. Zu geringe Sonneneinstrahlung ist dann vorhanden, wenn an einem Standort am 21. April ohne Witterungseinflüsse weniger als 6 Sonnenstunden herrschen. Die Sonneneinstrahlung pro Grundstück kann unter www.vorarlberg.at/vogis eingesehen werden.
- die Wärmeversorgung mit einem Nahwärmesystem erfolgt, sofern ein Ganzjahresbetrieb vorgesehen ist.

(3) Technische Voraussetzungen für thermische Solaranlagen

- a) Die Solaranlage muss mit einem Wärmemengenzähler ausgestattet sein. (Anforderungen an den Wärmemengenzähler siehe § 3 Abs 9)
- b) Die Leitungen im Außenbereich sind mit mindestens der Rohrnennweite zu dämmen und mit einer geeigneten Ummantelung vor Witterungseinflüssen und Beschädigung dauerhaft zu schützen.
- c) Es ist eine Berechnung des Warmwasserdeckungsanteiles bzw. der Heizungsunterstützung mittels T*SOL bzw. Polysun, mindestens in der Version 5.0 oder mit einem gleichwertigen Programm vorzulegen.
 - Für den Warmwasserbedarf ist immer (auch bei Heizungsunterstützung) ein Verbrauch von $1,3 \text{ kWh}$ pro m^2_{BGF} und Monat anzunehmen (gemäß aktuellem Leitfaden-Energetechnisches Verhalten von Gebäuden des OIB).
 - Bei Heizungsunterstützung ist der Heizwärmebedarf (HWB) des betroffenen Gebäudes gemäß Energieausweis anzusetzen. Bei bestehenden Eigenheimen kann der Heizwärmebedarf auch auf Basis des bisherigen Energieverbrauchs berechnet werden.
- d) Baubewilligung oder Bestätigung, dass es sich um ein freies Bauvorhaben handelt.

(4) Technische Voraussetzungen für Holzheizungen (Heizungssysteme auf Basis emissionsarmer, biogener Brennstoffe):

- a) Stückholzheizungen (Vergaserkessel mit Gebläseunterstützung) in Verbindung mit Pufferspeicher als Zentralheizung:
 - Die Emissionsgrenzwerte gemäß Umweltzeichen Richtlinie (UZ 37) bei Volllast sind einzuhalten. Ist der Kessel im Baubook (www.baubook.at/bmk) gelistet, gilt der Nachweis als erbracht. Andernfalls ist ein Prüfzeugnis vorzulegen.
 - Die Auslegung des minimalen Pufferspeichervolumens hat gemäß der Norm EN 303-5 zu erfolgen.
 - Vorlage eines Abnahmeprotokolls in Anlehnung an ÖNORM M 7510-4.
- b) Automatische Hackgut- und Pelletsheizanlagen als Zentralheizung:
 - Die Emissionsgrenzwerte gemäß Umweltzeichen Richtlinie (UZ 37) bei Volllast sind einzuhalten. Ist der Kessel im Baubook (www.baubook.at/bmk) gelistet, gilt der Nachweis als erbracht. Andernfalls ist ein Prüfzeugnis vorzulegen.

- c) Kachel- und Kaminöfen als Zentralheizung:
- Es werden nur Zentralheizungsgeräte bzw. Kachelofen-Ganzhausheizungen gefördert. Einzelöfen sind nicht förderbar.
 - Nachweis eines feuerungstechnischen Wirkungsgrades von mindestens 85 % bei Volllast mittels der Kachelofenrichtlinie oder eines Prüfzeugnisses einer akkreditierten Prüfanstalt.
- (5) Technische Voraussetzungen für elektrisch betriebene Heizungswärmepumpen:
- a) Heizungswärmepumpen Sole/Wasser und Wasser/Wasser:
- Die erforderliche Jahresarbeitszahl bei der Erzeugung von Raumwärme (JAZ_{Heizung}) beträgt mindestens 4,0 und bei der Erzeugung von Räumwärme und Warmwasser (JAZ_{Gesamt}) mindestens 3,5. Der Nachweis erfolgt rechnerisch mit dem Programm JAZcalc. Dieses Programm kann auf der Homepage www.erdwaerme-info.at heruntergeladen werden. Die in der Berechnung angesetzten COP-Werte sind durch ein Prüfzeugnis zu belegen. Ist die Wärmepumpe im Baubook (www.baubook.at/wp) gelistet, gilt der Nachweis als erbracht.
 - Die Wärmepumpe muss mit einem Wärmemengenzähler zur Erfassung der gesamten erzeugten Wärmemenge sowie einem separaten Stromzähler ausgestattet sein.
 - Bis 30 kW Heizlast des Gebäudes beträgt die maximal zulässige Entzugsleistung bei Erdsonden und Energiepfählen 40 W pro Laufmeter. Bei Überschreitung der maximalen Entzugsleistung ist ein Nachweis gemäß SIA 384/6 erforderlich (siehe ÖWAV Regelblatt 207). Bei Erdkollektoren beträgt die maximal zulässige Entzugsleistung 15 Watt pro Laufmeter bzw. 30 W pro m². Ab 30 kW Heizlast des Gebäudes ist eine gesonderte Berechnung der Entzugsleistung erforderlich (z.B. Thermal Response Test).
 - Die erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen sind einzuholen. Zuständige Behörde ist die jeweilige Bezirkshauptmannschaft.
- b) Wärmepumpen mit der Energiequelle Abluft aus Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung:
- Die Anlage muss das Hauptheizsystem des Gebäudes sein.
 - Der Heizwärmebedarf des Gebäudes darf maximal 20 kWh pro m²_{BGF} und Jahr betragen.
 - Die technischen Anforderungen an die Lüftungsanlagen entsprechen jenen für reine Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung (siehe Abs. 6)
- (6) Technischen Voraussetzungen für Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung:
- die gesamte luftmengenspezifische Leistungsaufnahme (Ventilatoren, Regelung) beträgt maximal 0,45 Watt pro m³ Luftstrom und Stunde [W/m³h]

- der effektive, trockene Wärmebereitstellungsgrad beträgt entweder mindestens 70 % nach PHI-Messverfahren (Passivhaus Institut Darmstadt) oder mindestens 82 % nach DIBt-Verfahren (Deutsches Institut für Bautechnik)
- der interne und der externe Luftleckstrom dürfen jeweils 5 % des Nennablufstroms nicht überschreiten
- die Luftdichtheit der Gebäudehülle n_{50} nach ÖNORM EN 13829 (Verfahren A) beträgt maximal $1,0 \text{ h}^{-1}$ im Neubau und $1,5 \text{ h}^{-1}$ im Altbau.

§ 7

Förderfähige Kosten

- (1) Förderbar ist nur der Ankauf von neuen Anlagen. Gebrauchtanlagen sind nicht förderbar.
- (2) Förderfähige Kosten:
 - a) für thermische Solaranlagen: Kollektor, Solarspeicher, Verrohrungen (vom Kollektor zum Speicher, Heizungseinbindung, inklusive Pumpen, usw.), Regelung, anteilige Elektroinstallation, Spenglerarbeiten für Dachanschluss, anteilige Planungen.
 - b) für Holzheizungen: Kessel, Brennstoffbeschickung, Pufferspeicher, Heizungseinbindung, Regelung, anteilige Elektroinstallationen, Kamin, erforderliche bauliche Arbeiten im Bereich des Heizraumes und des Brennstofflagers.
 - c) für Hausanschluss an Nahwärmesysteme: Wärmeübergabestation (sofern sie im Besitz des Förderwerbers ist), Anschluss an die Wärmeübergabestation, Heizungseinbindung, Pufferspeicher, Regelung, anteilige Elektroinstallationen
 - d) für elektrisch betriebene Heizungswärmepumpen Sole/Wasser oder Wasser/Wasser: Wärmepumpe, Energiequelle (Tiefensonde, Erdkollektoren, Grundwasserbrunnen etc.), Heizungseinbindung, Pufferspeicher, Regelung, anteilige Elektroinstallationen.
 - e) für Wärmepumpen mit der Energiequelle Abluft aus Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung: Kompaktwärmepumpe, Kanalsystem inklusive Dämmung, Befestigung und Einbauten (Volumenstromwächter, usw.), Luftansaugung.
 - f) für Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung: Lüftungsgerät, Kanalsystem inklusive Dämmung, Befestigung und Einbauten (Volumensstromwächter, usw.)
- (3) Nicht förderfähige Kosten sind generell: Baukostenzuschüsse oder Anschlussgebühren, Wärmeabgabesysteme (z.B. Fußbodenheizung, Radiatoren, usw.), Entsorgungen, Einzelraumregelungen, Thermostatventile; zusätzlich bei Solaranlagen: Dacheindeckungen.

§ 8

Förderart / Förderausmaß

- (1) Die Förderung erfolgt in Form eines einmaligen Zuschusses. Die Höhe des Zuschusses ist von der Art des Heizsystems und dem Heizwärmebedarfs (HWB) des Gebäudes abhängig.

- (2) Der zulässige Heizwärmebedarf bei Neubauten und bei Altbauten in Abhängigkeit der Förderstufe beträgt:

HWB in kWh/m ² _{BGF} und Jahr	Förderstufen Neubau			Förderstufen Altbau		
	Basisförderung	Bonusstufe 1	Bonusstufe 2	Basisförderung	Bonusstufe 1	Bonusstufe 2
Solaranlagen	≤ 40	≤ 20	≤ 10	Kein Grenzwert	≤ 50	≤ 30
Holzheizungen und Hausanschluss an Nahwärme	≤ 40	≤ 20	≤ 10	Kein Grenzwert	≤ 50	≤ 30
Wärmepumpen Sole/Wasser und Wasser/Wasser	≤ 40	≤ 20	≤ 10	≤ 70	≤ 50	≤ 30
Wärmepumpen mit der Energiequelle Abluft aus Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung	≤ 20 - die Förderung erfolgt in der Bonusstufe 1		≤ 10	≤ 20 - die Förderung erfolgt generell in der Bonusstufe 2		
Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung	≤ 40	≤ 20	≤ 10	≤ 70	≤ 50	≤ 30

Für den Erhalt der Förderung in den Bonusstufen 1 und 2 im Altbau muss die Baubewilligung des betroffenen Gebäudes zum Zeitpunkt der Antragsstellung mindestens 20 Jahre zurückliegen.

- (3) Förderungsmaß:

- a) Förderhöhe für thermische Solaranlagen:

Die Förderung beträgt höchstens 25 % der förderfähigen Kosten in der Basisförderstufe, höchstens 30 % der förderfähigen Kosten in der Bonusstufe 1, höchstens 35 % der förderfähigen Kosten in der Bonusstufe 2 und ist mit folgenden Beträgen begrenzt:

	Eigenheime (maximal 2 Wohneinheiten)	Mehrwohnungshäuser (mindestens 3 Wohneinheiten) und Gemeinschaftsanlagen	
		pro Gebäude	pro Wohneinheit
Warmwasser mind. 60 % Deckungsgrad			
- Basisförderung	1.500 €	750 €	400 €
- Bonusstufe 1	2.000 €	1.000 €	500 €
- Bonusstufe 2	2.500 €	1.250 €	600 €
Heizungsunterstützung mind. 15 %			
- Basisförderung	2.000 €	1.000 €	500 €
- Bonusstufe 1	2.500 €	1.250 €	600 €
- Bonusstufe 2	3.000 €	1.500 €	700 €
Heizungsunterstützung mind. 20 %			
- Basisförderung	2.500 €	1.250 €	600 €
- Bonusstufe 1	3.000 €	1.500 €	700 €
- Bonusstufe 2	3.500 €	1.750 €	800 €

Gestaltungszuschlag: Bei dach- bzw. fassadenintegrierten Anlagen erhöht sich die Förderung um 5 %. Eine Anlage gilt als fassadenintegriert wenn sie den Bestimmungen des § 3 Abs. (15) entspricht. Bei Anlagen auf Flachdächern erhöht sich die Förderung ebenfalls um 5 %, wenn:

- die Kollektoren parallel zur Dachkante errichtet sind, und
- der Dachüberstand max. 1,2 m beträgt, gemessen von der Oberkante der Attika, und
- der Abstand zum Dachrand mindestens der Höhe des Dachüberstandes entspricht.

Servicescheck: Für eine Bruttokollektorfläche bis zu 20 m² wird ein Servicescheck von € 200,-- und bei einer Bruttokollektorfläche über 20 m² ein Servicescheck von € 300,-- ausgestellt. Der Servicescheck wird ein Jahr nach der Förderzusage zugesandt. Der Service ist danach bei einem einschlägigen Fachbetrieb oder Technischem Büro innerhalb von einem Jahr durchzuführen. Der Servicescheck kann nur gemeinsam mit der zugehörigen Rechnung, welche die entsprechende Gutschrift auszuweisen hat, und dem vorgegebenen Serviceprotokoll direkt vom Fachbetrieb eingelöst werden. Für die Einlösung des Serviceschecks sind folgende Unterlagen beizulegen:

- vollständig ausgefülltes Serviceprotokoll,
- eine Dokumentation des Solarertrages der Anlage seit Inbetriebnahme. Die Dokumentation kann von Hand durch Ablesen des Wärmemengenzählers oder durch ein Online-Dokumentationsprogramm erfolgen. Der Energieertrag soll zumindest monatlich dargestellt werden.

b) Förderhöhen für Holzheizungen und Hausanschluss an Nahwärmesysteme:

Die Förderung beträgt höchstens 25 % der förderfähigen Kosten in der Basisförderstufe, höchstens 30 % der förderfähigen Kosten in der Bonusstufe 1, höchstens 35 % der förderfähigen Kosten in der Bonusstufe 2 und ist mit folgenden Beträgen begrenzt:

	Eigenheime (maximal 2 Wohneinheiten)	Mehrwohnhäuser (mindestens 3 Wohneinheiten) und Gemeinschaftsanlagen	
		pro Gebäude	pro Wohneinheit
Automatische Hackgut- und Pelletsheizungen			
- Basisförderung	2.000 €	1.000 €	500 €
- Bonusstufe 1	3.000 €	1.500 €	750 €
- Bonusstufe 2	4.000 €	2.000 €	1.000 €
Stückholzheizungen mit Pufferspeicher Kachel- und Kaminöfen als Zentralheizung Hausanschluss an Nahwärme			
- Basisförderung	1.500 €	750 €	500 €
- Bonusstufe 1	2.200 €	1.100 €	750 €
- Bonusstufe 2	3.000 €	1.500 €	1.000 €

c) Förderhöhen für elektrisch betriebene Heizungswärmepumpen:

Die Förderung beträgt höchstens 25 % der förderfähigen Kosten in der Basisförderstufe, höchstens 30 % der förderfähigen Kosten in der Bonusstufe 1, höchstens 35 % der förderfähigen Kosten in der Bonusstufe 2 und ist mit folgenden Beträgen begrenzt:

	Eigenheime (maximal 2 Wohneinheiten)	Mehrwohnhäuser (mindestens 3 Wohneinheiten) und Gemeinschaftsanlagen	
		pro Gebäude	pro Wohneinheit
Sole/Wasser und Wasser/Wasser: Erdsonden-, Erdkollektor-, Energiepfahl- und Grundwasserwärmepumpen			
- Basisförderung	1.500 €	750 €	500 €
- Bonusstufe 1	2.200 €	1.100 €	750 €
- Bonusstufe 2	3.000 €	1.500 €	1.000 €

Wärmepumpen mit der Energiequelle Abluft aus Lüftungsanlagen mit WRG			
- Basisförderung	Keine Förderung	Keine Förderung	Keine Förderung
- Bonusstufe 1	2.200 €	1.100 €	750 €
- Bonusstufe 2	3.000 €	1.500 €	1.000 €

d) Förderhöhen für Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung:

Die Förderung beträgt höchstens 25 % der förderfähigen Kosten in der Basisförderstufe, höchstens 30 % der förderfähigen Kosten in der Bonusstufe 1, höchstens 35 % der förderfähigen Kosten in der Bonusstufe 2 und ist mit folgenden Beträgen begrenzt:

	Eigenheime (maximal 2 Wohneinheiten)	Mehrwohnhäuser (mindestens 3 Wohneinheiten) und Gemeinschaftsanlagen	
		pro Gebäude	pro Wohneinheit
Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung			
- Basisförderung	1.500 €	750 €	500 €
- Bonusstufe 1	2.000 €	1.000 €	750 €
- Bonusstufe 2	2.500 €	1.250 €	1.000 €

§ 9 Förderantrag

- (1) Alle Förderanträge sind unter Verwendung der hierfür bestimmten Formulare beim Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten (VIa), Fachbereich Energie, Klimaschutz und klimaschutzrelevante Ressourcen einzubringen.
- (2) Der vollständig ausgefüllte Förderantrag muss spätestens sechs Monate nach der Inbetriebnahme beim Amt der Vorarlberger Landesregierung eingereicht werden. Letztmögliches Antragsdatum ist der 31.12.2013, wobei die Inbetriebnahme erfolgt sein muss. Allenfalls fehlende Unterlagen sind bis spätestens ein Jahr nach Ablauf der Richtlinien, das ist der 31.12.2014, nachzureichen.
- (3) Der Förderwerber ist zu verpflichten, im Förderansuchen vollständige Angaben über beabsichtigte, laufende oder erledigte Förderansuchen zum gleichen Vorhaben bei anderen Rechtsträgern oder Dienststellen zu machen.
- (4) Dem vollständig ausgefüllten Antragsformular sind beizulegen:
 - a) Energieausweis: Bei Neubauten und im Fall von bestehenden Bauten bei Wärmepumpen, Solaranlagen zur Heizungsunterstützung in Mehrwohnhäusern, Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung und bei Beantragung der Bonusstufen 1 und 2.
 - b) Detaillierte Schlussrechnungen und Zahlungsbelege in Kopie
 - c) Meldebestätigung je Haushaltsvorstand
 - d) Baubewilligung, wenn es sich um ein bewilligungspflichtiges Bauvorhaben handelt
 - e) Bei Gemeinschaftsanlagen: Maßstäblicher Lageplan und Beiblatt für Gemeinschaftsanlagen
 - f) Die im Antragsformular angeführten Unterlagen je förderbarer Maßnahme.

§ 10 Förderzusage

Die Förderzusage erfolgt schriftlich und kann Bedingungen und Auflagen enthalten.

§ 11 Rückerstattung der Förderung / Förderungsmissbrauch

- (1) Die Förderung ist zurückzuzahlen, wenn
 - a) die Förderung zu Unrecht oder aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Förderwerbers gewährt wurde,
 - b) die Förderung widmungswidrig verwendet wird,
 - c) die geförderte Anlage nicht mindestens 10 Jahre ab Auszahlung des Kostenzuschusses widmungsgemäß verwendet wird.

Das Amt der Landesregierung ist berechtigt, dies an Ort und Stelle zu überprüfen bzw. durch eine von ihr beauftragte Institution überprüfen zu lassen.

- (2) Geldzuwendungen, die gemäß Abs (1) zurückzuzahlen sind, sind vom Tage der Auszahlung an bis zur gänzlichen Rückzahlung mindestens mit dem für diesen Zeitraum jeweils geltenden Referenzzinssatz gemäß Art. I § 1 Abs 2 des 1. Euro-Justiz-Begleitgesetzes, BGBl. I Nr. 125/1998, kontokorrentmäßig zu verzinsen.
- (3) Der Förderwerber der eine ihm gewährte Förderung missbräuchlich zu anderen Zwecken als zu jenen verwendet, zu denen sie gewährt worden ist, macht sich gemäß § 153 b des Strafgesetzbuches strafbar. Das Amt der Landesregierung ist gemäß § 84 der Strafprozessordnung zur Anzeige der in ihrem gesetzmäßigen Wirkungsbereich bekannt gewordenen strafbaren Handlungen an die Staatsanwaltschaft oder eine Sicherheitsbehörde verpflichtet.

§ 12 Kontrolle / Qualitätssicherung

- (1) Mit Annahme der Förderung stimmt der Förderwerber zu, dass die geförderte Anlage zu ortsüblichen Zeiten von der Förderstelle besichtigt werden darf, die dazu erforderlichen Räume und Gebäudeteile betreten werden dürfen und der Förderwerber sämtliche erforderliche Auskünfte erteilt bzw. Einblick in die entsprechenden Bücher und Belege gewährt.
- (2) Weiters stimmt der Förderwerber zu, dass die zur Förderung eingereichte Anlage stichprobenartig einer Vorort-Qualitätsprüfung unterzogen werden kann. Dabei wird die Einhaltung der jeweils anwendbaren Kriterien gemäß § 5 und § 6 mittels Sichtprüfung bzw. Messung überprüft. Bei Bedarf verpflichtet sich der Förderwerber, über einen Zeitraum von maximal 1 Jahr, die vom geförderten System gelieferten Wärmemengen schriftlich zu erfassen und dem Amt der Vorarlberger Landesregierung zu übermitteln.

§ 13
Antragsprinzip / Übergangsbestimmungen

Für alle Förderungsanträge gilt das Antragsprinzip. Den Anträgen wird jene Richtlinie zu Grunde gelegt, die zum Zeitpunkt der Antragsstellung gültig ist. Für förderbare Anlagen, die nachweislich im Jahr 2012 in Auftrag gegeben wurden und für die bis spätestens 30.06.2013 der Förderungsantrag gestellt wird, können die technischen Kriterien der Energieförderungsrichtlinie 2012 zugrunde gelegt werden.

§ 14
Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2013 in Kraft und am 31.12.2013 außer Kraft.

Bregenz, am 18.12.2012

Für die Vorarlberger Landesregierung

Landesrat Ing. Erich Schwärzler